

Satzung der Dr. Sillem-Stiftung

Präambel

Die Dr. Sillem-Stiftung wurde aufgrund des Testamentes der am 27.12.1866 verstorbenen Witwe Elise Sillem geb. Grupen 1873 errichtet und nach ihrem Ehemann benannt.

§ 1

Name, Rechtsform

(1) Die Dr. Sillem-Stiftung mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Dr. Sillem-Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts. Sie wird von der Stadt Göttingen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStifG) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), verwaltet und im Rechts- und Geschäftsverkehr von den Organen der Stadt Göttingen vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe im Stadtgebiet von Göttingen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung einer Seniorenwohnanlage auf dem stiftungseigenen Grundstück Flur Nr. 7, Flurstück 33/118 in Göttingen sowie die Errichtung von Seniorenwohnungen in Göttingen. Daneben kann die Stiftung ihren Förderzweck auch erfüllen, durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Altenhilfe und der Errichtung von Seniorenwohnungen durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

a) dem Grundstück in der Gemarkung Göttingen, Flur Nr. 7, Flurstück 33/118 in Größe von 3730 qm und der darauf errichteten Seniorenwohnanlage und

b) mündelsicher angelegtem Kapitalvermögen.

Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

(2) Das Vermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und so zu verwalten, dass es für den Stiftungszweck möglichst hohen Nutzen bringt. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

(3) Die Stadt Göttingen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen.

§ 5

Vermietung der Altenwohnungen

(1) Die Seniorenwohnungen der Dr. Sillem-Stiftung dienen in besonderem Maße der Aufnahme älterer, bedürftiger Personen.

(2) Befinden sich unter den Bewerbern für freie Seniorenwohnungen auch Nachfahren der Familien Sillem und Grupen, so ist ihnen entsprechend dem Wunsche der Stifterin vor anderen Bewerbern der Vorzug zugeben. Dies gilt nur, soweit der Absatz 1 dem nicht entgegensteht.

§ 6

Verwaltung der Altenwohnungen

Zur Verwaltung der Seniorenwohnungen kann die Dr. Sillem-Stiftung Organisationseinheiten der Stadt Göttingen oder die Städtische Wohnungsbau GmbH Göttingen beauftragen.

§ 7

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen Dritter zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zuwendungen Dritter dürfen nicht mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Zur Werterhaltung darf eine freie Rücklage im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO gebildet werden. In die freie Rücklage eingestellte Beträge gehören zum Grundstockvermögen nach § 4 Abs. 2 der Satzung.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von den Organen der Stadt Göttingen nicht mehr gewährleistet werden kann, so hat der Rat der Stadt Göttingen einen neuen Stiftungszweck zu beschließen.

(2) Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der Altenpflege liegen.

(3) Der Rat der Stadt Göttingen kann die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

(4) Beschlüsse über Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden gemäß § 7 Abs. 3 NStifG erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsicht wirksam.

§ 9

Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen sollen.

§ 10

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind zusammen mit der Genehmigung gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Stiftungsaufsicht ist, gemäß § 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zugang der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Satzung der Dr. Sillem-Stiftung vom 03.05.1974 außer Kraft.

Göttingen, 17.02.2017



(Köhler)

Oberbürgermeister